

Lesefassung

Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“

(Abwassersatzung - AbwS)

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.02.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffe

II. Anschluss und Benutzung

- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausgeschlossene Einleitungen
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Eigenkontrolle
- § 9 Abwasseruntersuchung
- § 10 Grundstücksbenutzung
- § 11 Eigentum am Abwasser

III. Grundstücksanschluss

- § 12 Anschlusskanäle
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz
- § 15 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 17 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte
- § 18 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
- § 19 Sicherung gegen Rückstau
- § 20 Abnahme und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen; Zutrittsrecht

IV. Abwasserbeitrag

- § 21 Erhebungsgrundsatz
- § 22 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 23 Beitragsschuldner
- § 24 Beitragsmaßstab
- § 25 Grundstücksfläche
- § 26 Nutzungsfaktor
- § 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl festsetzt
- § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Baumassezahl festsetzt

- § 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlage festsetzt
- § 30 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfs- und sonstige Flächen
- § 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 27 bis 30 bestehen

V. Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrages

- § 32 Erneute Beitragspflicht
- § 33 Zusätzlicher Beitrag von Großverbrauchern
- § 34 Beitragssatz
- § 35 Entstehung der Beitragsschuld
- § 36 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 37 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen
- § 38 Ablösung des Beitrags
- § 39 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Beitrag

VI. Abwassergebühren

- § 40 Erhebungsgrundsatz
- § 41 Gebührenschuldner
- § 42 Gebührenmaßstab
- § 43 Abwassermenge
- § 44 Absetzungen
- § 45 Gebührenhöhe
- § 46 Starkverschmutzerzuschläge
- § 47 Verschmutzungswerte
- § 48 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum
- § 49 Vorauszahlungen

VII. Anzeigepflicht, Haftung

- § 50 Anzeigepflicht
- § 51 Haftung des Verbandes
- § 52 Haftung der Benutzer
- § 53 Ordnungswidrigkeiten

VIII. Schlussbestimmungen

- § 54 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 55 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“ (im Folgenden AZV GKA genannt) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). Zur Durchführung der Abwasserbeseitigung kann sich der AZV GKA Dritter bedienen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers wurde dem Zweckverband nicht übertragen (§ 4 Verbandssatzung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, in Kleinkläranlagen oder in abflusslosen Gruben gesammelt wird oder das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffe

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), welches in Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Abs. 3 zu sammeln und dem Entsorgungspflichtigen gem. § 63 Abs. 4 Sächsisches Wassergesetz zu überlassen ist. Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser), soweit es nicht durch Gebrauch oder Fließweg verändert wird und hierdurch als Abwasser im Sinne d. § 2 Abs. 1 S. 1 in den Geltungsbereich dieser Satzung fällt.
- (2) Gesamtabwasser ist das gesamte im Grundstück anfallende Abwasser, das zu reinigen und entsorgen ist. Die Menge des anfallenden Gesamtabwassers muss mindestens 90 % der bezogenen Trinkwassermenge nachweislich betragen. Grauwasser im Sinne dieser Satzung ist fäkalienfreies häusliches Abwasser entsprechend DIN EN 12056-1.
- (3) Öffentliche Schmutzwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Schmutzwasser zu sammeln, den Schmutzwasserbehandlungsanlagen zu zuleiten und zu reinigen. Öffentliche Schmutzwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Prüf- und Kontrollschächte, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Schmutzwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 12).

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen für Abwasser sind private Einrichtungen, die der Sammlung, Behandlung bzw. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Es sind dies insbesondere die
- Grundstücksleitungen als Strecke zwischen der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes und der Grundleitung,
 - Grundleitungen als im Fundamentbereich liegend angeordnete Leitungen, die das Abwasser aus den Falleitungen des Gebäudes aufnehmen und der Grundstücksleitung zuführen,
 - Revisionsschächte als in Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaute Schächte oder andere Revisionsöffnungen zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten,
 - Abwasservorbehandlungsanlagen,
 - Hebeanlagen,
 - Versickerungseinrichtungen,
 - Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
 - Anlagen zur Sicherung gegen Rückstau.
- (5) Bei der Entwässerung eines Grundstücks über ein anderes Grundstück sind die das andere Grundstück querenden Anlagen, soweit sie nicht zugleich auch vom anderen Grundstück genutzt werden, bis zur Grenze der öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche Grundstücksentwässerungsanlagen des hinterliegenden Grundstücks.
- (6) Der Grundstücksanschluss (Einleitungsstelle) ist der Übergabepunkt des Abwassers von der privaten Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage. Bei hintereinander liegenden Grundstücken im Sinne des Abs. 5 sind für Einleitvoraussetzungen die Gegebenheiten an der Grenze zum vorderen Grundstück maßgeblich.
- (7) Ein Hausanschluss umfasst die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die zugehörigen Grundstücksleitungen nach Abs. 4 erster Anstrich.
- (8) Grundstücke, bei denen das Abwasser über eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube entsorgt wird, gelten als dezentral entsorgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks Berechtigter ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen. Neben dem Anschlussberechtigten sind die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten befugt, die öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht für Niederschlagswasser.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen sind. Die Anschlussberechtigten können nicht verlangen, dass ein neuer öffentlicher Kanal gebaut oder ein bestehender geändert wird, sofern im Einzelfall eine andere Abwasserbeseitigung zweckmäßiger ist.
- (4) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Kanal sowie seine Benutzung können eingeschränkt oder versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (5) Bei Grundstücken, die nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach Abs. 1 Satz 1 Berechtigte den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau und Betrieb des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 des Sächsischen Wassergesetzes dem AZV GKA zu überlassen, soweit der AZV GKA zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigte treten an die Stelle des Grundstückseigentümers. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (2) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach Abs. 1 Verpflichtete dem AZV GKA oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Bebaute Grundstücke sind innerhalb von sechs Monaten anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung gibt der AZV GKA dem Anschlusspflichtigen bekannt.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss

nachteilig wäre, kann der AZV GKA verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

- (6) Ist die für das Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der AZV GKA den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage verlangen oder gestatten.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung ist der nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich und hygienisch unbedenklich ist.

§ 6

Ausgeschlossene Einleitungen

- (1) Von der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die durch ihre Eigenschaften und/oder Menge die Reinigungswirkung der Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammverwertung oder -entsorgung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, pastöse Stoffe, Gase und Dämpfe.
- (2) Stoffe, die nicht Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, dürfen grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden.
- (3) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 2. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten können (z. B. Kalkschlempe, Zementschlempe),
 3. feuergefährliche oder explosible Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Lösungsmittel, Farbreste, Öle),
 4. Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind (z. B. Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Phenole), Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 5. Abwässer, die übelriechende, brennbare, explosible, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden und Rückstände aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,

6. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 7. Deponiesickerwasser, sofern keine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erfolgt,
 8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
 9. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 10. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblattes ATV-DVWK M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVKW) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
-
- (4) Der AZV GKA kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlagen erforderlich ist. Risikobehaftete Einleiter sind verpflichtet mit dem AZV GKA einen Indirekteinleitervertrag abzuschließen.
 - (5) Der AZV GKA kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange und die allgemeinen Schutzziele bezüglich der Ableitung und Behandlung des Abwassers dem nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.
 - (6) § 63 Abs. 6 Sächsisches Wassergesetz und weitergehende wasserrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der AZV GKA kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der AZV GKA mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz).
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV GKA.

§ 8

Eigenkontrolle

- (1) Der AZV GKA kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers bei Anfall von nichthäuslichem Abwasser Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst

geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

- (2) Der AZV GKA kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592), zuletzt geändert mit Verordnung vom 15. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 417) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Abwasseruntersuchung

- (1) Der AZV GKA kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Die Kosten der Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Abweichungen von den in § 47 festgelegten Parametern festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 109 des Sächsischen Wassergesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung des Abwassers über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden.
- (2) Die nach bisherigem Recht auf fremden Grundstücken bereits errichteten und genutzten Anlagen nach Abs. 1 sind weiterhin zu dulden.
- (3) Anschlusspflichtige haben insbesondere auch den Anschluss anderer Grundstücke an die vorhandenen Entwässerungsanlagen zu dulden, sofern kein eigener Anschluss der fremden Grundstücke möglich ist.

§ 11

Eigentum am Abwasser

Die Abwässer werden mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage, mit der Übernahme des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben oder mit der Probeentnahme Eigentum des

AZV GKA. Er ist nicht verpflichtet, in den überlassenen Abwässern nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

III. Grundstücksanschluss

§ 12 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 3 Satz 3) werden von dem AZV GKA hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem AZV GKA bestimmt.
- (3) Der AZV GKA stellt im Rahmen seines Ausbauprogramms die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann der AZV GKA den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Abs. 3 und 4) sind durch den Beitrag nach §§ 21 und 34 abgegolten.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV GKA bedürfen
 - a) die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie deren Änderung nach § 16 dieser Satzung,
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss, insbesondere über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage, gleich.
- (2) Ohne Genehmigung darf die Ausführung nicht begonnen oder fortgesetzt werden. Genehmigungspflichten aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem AZV GKA einzuholen.

- (4) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. In dringenden Fällen kann nach Vorprüfung eine schriftliche vorläufige Genehmigung erteilt werden. Bei vorübergehenden oder vorläufig genehmigten Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet erteilt.
- (5) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von einer bereits erteilten Genehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem AZV GKA herzustellen und ein entsprechender Nachtrag zu beantragen.
- (6) Die Genehmigung erlischt zwei Jahre nach Zustellung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen worden oder eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Genehmigung vor Ablauf der Zweijahresfrist um 1 Jahr verlängert werden.

§ 14

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der AZV GKA kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 35 Nr. 1 und 2) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Berechtigte im Zeitpunkt des Abs. 3. Anschlusskanäle nach Abs. 1, die nicht durch den AZV GKA errichtet werden, sind so herzustellen, wie dies im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln der Technik üblich ist. Der AZV GKA kann entsprechende Anforderungen an die Lage und technische Ausführung der Grundstücksanschlüsse nach Abs. 1 stellen, soweit dies zur Gewährleistung der dauernden Betriebssicherheit des betreffenden Kanalabschnittes notwendig wird.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 15

Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend DIN EN 12056 bzw. DIN 1986 herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 16

Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen für Abwasser (§ 2 Abs. 4) sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem AZV GKA herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (4) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV GKA auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient.
- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV GKA den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 14 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend. Der AZV GKA kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonst nach § 3 Abs. 1 Berechtigten übertragen.

§ 17

Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonst nach § 3 Abs. 1 Berechtigten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem AZV GKA schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- (3) Der AZV GKA kann von dem nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.

- (4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier u. a. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (5) § 15 gilt entsprechend.

§ 18

Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO)).
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben (dezentrale Abwasseranlagen) dürfen nur hergestellt werden, wenn die Abwässer nicht unmittelbar in einen öffentlichen Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden können und die notwendigen wasserrechtlichen Entscheidungen vorliegen.
Soweit keine anderweitige Entwässerungsmöglichkeit besteht und die örtlichen sowie wasserrechtlichen Verhältnisse dies zulassen, kann eine Anbindung des Überlaufs einer Kleinkläranlage an die Bürgermeisterkanäle widerruflich zugelassen werden, wenn die Kleinkläranlage den Anforderungen nach Abs. 4 entspricht und die ordnungsgemäße Wartung sichergestellt ist. Darüber hinaus dürfen Abläufe von Kleinkläranlagen nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- (3) In Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist sämtliches auf dem Grundstück anfallendes häusliches oder damit vergleichbares Abwasser einzuleiten. Der Inhalt von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ist dem AZV GKA bzw. dem von ihm Beauftragten zu überlassen. Inhalt der dezentralen Abwasseranlagen ist:
 - a) Fäkalschlamm
bei der Behandlung von Abwasser in mechanischen, teil- und vollbiologischen Kleinkläranlagen anfallender Schlamm
 - b) Fäkalien
in abflusslose Gruben eingeleitete menschliche Ausscheidungsprodukte, wenn ausschließlich WC- bzw. Trockentoilettenanschluss besteht
 - c) Abwasser
das in abflusslose Gruben eingeleitete gesamte auf dem Grundstück angefallene häusliche Schmutzwasser.

Neben den nach § 6 ausgeschlossenen Einleitungen dürfen auch Niederschlagswasser, Drainagewasser, Grund- und Quellwasser sowie Kühlwasser nicht eingeleitet werden.

- (4) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den jeweils für sie geltenden Anforderungen, insbesondere den Herstellerhinweisen, Vorgaben der DIN EN 12566-3 und ihren Teilen in den jeweils geltenden Ausgaben, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung zu errichten, zu betreiben und warten zu lassen. Die Mindestanforderungen an Betrieb und Wartung regelt die Kleinkläranlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Für die ordnungsgemäße Wartung der biologischen Kleinkläranlagen entsprechend Kleinkläranlagenverordnung (KKVO) ist ein Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartung darf ausschließlich durch fachkundiges Personal durchgeführt werden, dessen notwendige Qualifikation für Betrieb und Wartung der Kleinkläranlagen durch ihre Berufsausbildung und die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen nachgewiesen ist.
- (6) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe kann bedarfsgerecht erfolgen, soweit die Anlagen entsprechend Abs. 5 und 7 betrieben und fachgerecht gewartet werden. Alle anderen dezentralen Abwasseranlagen sind mindestens einmal jährlich nach einer Betriebszeit von 12 Monaten vollständig zu entleeren (Regelentsorgung) und darüber hinaus nach Bedarf zu leeren (Bedarfsentsorgung). Der AZV GKA kann ferner die Entsorgung anordnen, wenn aus wasserwirtschaftlichen Gründen eine sofortige Entleerung der dezentralen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (7) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßige und fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und den etwaigen Bedarf für eine Entleerung dem vom AZV GKA beauftragten Entsorgungsunternehmen unverzüglich anzeigt.
- (8) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem AZV GKA bzw. dem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen den etwaigen Bedarf für eine Entleerung rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vorher, anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (9) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Inhaltes zugänglich sind und der Zugang sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (10) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Abs. 11 und 12 ist den Beauftragten des AZV GKA ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen zu gewähren. (§ 20 Abs. 3)
- (11) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der dezentralen Anlagen erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den AZV GKA bzw. durch die von ihm Beauftragten festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben, der AZV GKA ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (12) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung im Sinne des Abs. 11 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem AZV GKA bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle unaufgefordert mindestens einmal jährlich zuzusenden.

- b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlagen durch die von dem AZV GKA Beauftragten.
- (13) Außer Betrieb gesetzte Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind fachgerecht entsorgen zu lassen. Sie sind zu verfüllen oder vollständig zu beseitigen, sofern sie nicht als Niederschlagswasserspeicher genutzt werden.
- (14) Der Anschlusspflichtige trägt die Kosten der Errichtung und des Betriebs von Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie ihrer Stilllegung.

§ 19 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonst nach § 3 Abs. 1 Berechtigten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Berechtigte für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der Anbindestelle des Anschlusskanals an den öffentlichen Kanal. Liegt die Anbindestelle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, gilt als Rückstauenebene die Geländeoberkante am Anbindepunkt. Der AZV GKA kann die Rückstauenebene im Einzelfall höher festsetzen, wenn Besonderheiten des Geländes dies erfordern.

§ 20 Abnahme und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen; Zutrittsrecht

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Abs. 4 dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der AZV GKA ihre öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeit durch Besichtigung festgestellt hat. Die Fertigstellung ist von dem nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich anzuzeigen. Der AZV GKA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang der Besichtigung.
- (2) Die Feststellung nach Abs. 1 erfolgt von Amts wegen. Sie befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Mit dem Antrag ist das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung vorzulegen.
- (3) Der AZV GKA ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen in Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach dieser Satzung zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen.

Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (4) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Anschlusspflichtige innerhalb einer vom AZV GKA festgelegten Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Die gewässeraufsichtlichen Rechte und Pflichten der zuständigen Wasserbehörden werden hiervon nicht berührt.

IV. Abwasserbeitrag

§ 21

Erhebungsgrundsatz

- (1) Der AZV GKA erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Schmutzwasserbeitrag.
- (2) Die Höhe des angemessenen Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 15.967.068,26 EUR festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Abs. 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz weitere Beiträge erhoben werden.

§ 22

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 21 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne Abs. 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 21 Abs. 1.
- (4) Grundstücke im Sinne Abs. 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 21 Abs. 3) bestimmt wird.

- (5) Grundstücke, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) dauerhaft dezentral im Sinne des § 2 Abs. 8 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 23 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. (1) und (2) haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 24 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Schmutzwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 25) mit dem Nutzungsfaktor (§ 26).

§ 25 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist,
 2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist,
 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) liegen, die nach § 19 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz maßgebende Fläche,
 4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) liegen oder aufgrund § 22 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz maßgebende Fläche.

- (2) Die nach § 19 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 26 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Abwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 Sächsische Bauordnung.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
- | | |
|---|------|
| 1. In den Fällen des § 30 Abs. 2 | 0,2 |
| 2. In den Fällen des § 30 Abs. 3 und 4 | 0,5 |
| 3. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen der §§ 30 Abs. 1 und 31 Abs. 2 | 1,0 |
| 4. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um | 0,5. |
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 27 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 Sächsische Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 ° festgesetzt ist;
- Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 27 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 30

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfs- und sonstige Flächen

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten, neben Vollgeschossen im Sinne der Sächsischen Bauordnung, auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken.

Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 30, 31 und 32 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 30, 31, 32 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 27 bis 30 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 27 bis 30 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 Baugesetzbuch) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) und bei Grundstücken, die nach § 22 Abs. 2 beitragspflichtig sind, ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen (1) und (2) gelten Vollgeschosse im Sinne des § 26 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Abs. 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 26 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Soweit die Absätze (1) bis (3) keine Regelungen enthalten, ist § 30 entsprechend anzuwenden.

V. Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrages

§ 32

Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 22 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z.B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war.
 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht.
 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 25 Abs. 1 zu Grunde lagen, geändert haben,
 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 26) zugelassen wird oder
 5. ein Fall des § 27 Abs. 2 oder ein Fall, auf den die Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 26. In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 26 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des IV. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 33

Zusätzlicher Beitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der AZV GKA durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gem. § 20 Sächsischem Kommunalabgabengesetz erheben.

§ 34

Beitragssatz

Der Schmutzwasserbeitrag beträgt **1,86 EUR** je m² Nutzungsfläche.

§ 35

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 22 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
 2. In den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
 3. In den Fällen des § 22 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages.

4. In den Fällen des § 22 Abs. 4 mit dem Inkraft-Treten der Satzung (-änderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags.
 5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch.
 6. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Ziff. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der AZV GKA Kenntnis von der Änderung erlangt.
- (2) Abs. 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 1).

§ 36 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 37 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Der AZV GKA kann Vorauszahlungen auf den nach § 21 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag erheben.
1. in Höhe von **20 vom Hundert**, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen im Verbandsgebiet begonnen wird,
 2. in Höhe von weiteren **20 vom Hundert** in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, sofern dort der Hauptsammler funktionsfähig an die Gemeinde herangeführt worden ist.
 3. in Höhe von weiteren **40 vom Hundert** in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, sobald dort mit der Herstellung des Ortsentwässerungsnetzes begonnen wurde.

Die Vorauszahlung nach Satz 1 kann auch für Grundstücke erhoben werden, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, soweit der Abwasserbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, weil die öffentlichen Abwasseranlagen nicht den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 entsprechen; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.

- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 23 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 38 Ablösung des Beitrags

- (1) Der erstmalige Schmutzwasserbeitrag im Sinne von § 22 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem AZV GKA und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 22 Abs. 4, §§ 32 und 33) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Beitrages unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 39 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Beitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 Sächsischen Kommunalabgabengesetzes übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

VI. Abwassergebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Der AZV GKA erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die

- a) Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Anlagen,
- b) Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen,
- c) Entsorgung der Abwasser, die in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und
- d) für sonstiges Abwasser.

§ 41 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner gemäß § 45 Abs. 1 bis Abs. 5 ist der im Grundbuch eingetragene Grundstückseigentümer.
- (2) Gebührensschuldner gemäß § 45 Abs. 6 ist der zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres im Grundbuch eingetragene Grundstückseigentümer.

- (3) Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner nach Abs. 1, 2 oder 3 haften als Gesamtschuldner.

§ 42 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt. (§ 43 Abs. 1).
- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Gebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Für Abwasser, das aus Fäkalsammelgruben, abflusslosen und Mehrkammergruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Art und Menge des entnommenen Abwassers.

§ 43 Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 48 Abs. 2) gilt im Sinne von § 45 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei ausschließlicher oder zusätzlicher nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung zusätzlich die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete (geeichte) Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der AZV GKA ist berechtigt, im Rahmen der Wahrnehmung seines Zutritts- und Kontrollrechtes nach § 20 Abs. 3 die Funktionsfähigkeit dieser Messeinrichtungen zu prüfen und verplomben und sich hierzu fachkundiger Dritter zu bedienen. Er kann verlangen, dass ungeeignete oder nicht funktionsfähige Einrichtungen instandgesetzt bzw. ausgetauscht werden.
- (3) Ein Pauschalsatz von 40 m³ pro Person und Jahr ist anzusetzen, wenn aus nachfolgenden Gründen keine gemessenen Trinkwasserdaten vorliegen und der Gebührenschuldner seiner Nachweispflicht nicht nachkommt:
 1. eine Berechnung der Wassermenge nicht möglich ist,
 2. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 3. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wurde,
 4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird,
 5. Wasser aus eigenen Gewinnungsanlagen ohne Messeinrichtung verwendet wird.

Maßgebend für die anzurechnende Personenzahl ist der Stand zum 30.06. des Abrechnungsjahres.

§ 44 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Gebühr abgesetzt. Hierfür hat der Antragsteller durch Einbau geeichter Wasserzähler einen Nachweis zu erbringen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 3 Punkt 6 ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern,
Schafen, Ziegen und Schweinen **15 Kubikmeter/Jahr**
 2. je Vieheinheit Geflügel **5 Kubikmeter/Jahr.**Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes (i. d. Fassung der Bekanntmachung v. 1. Februar 1991 – BGBl. 1991 I S. 230 zuletzt geändert am 28. Dezember 2008 – BGBl. 2008 I S. 3018) ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 43 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen hauptwohnsitzlich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 40 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

§ 45 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

- (1) für Schmutzwasser, das in öffentliche Schmutzwasseranlagen eingeleitet und in einer Kläranlage gereinigt wird **3,18 EUR,**

- (2) für Schmutzwasser, das aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt wird 40,28 EUR,
- (3) für Schmutzwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt wird 22,60 EUR,
- (4) für Schmutzwasser, das aus Kleinkläranlagen als Überlauf in die Teilortskanalisation abgeleitet wird 0,46 EUR.
- (5) Grundgebühr für zentrale Abwasserentsorgung

Für Verbrauchsstellen, die Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen einleiten, wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird in Anhängigkeit der Größe des vorhandenen Trinkwasserzählers bemessen und beträgt für einen Trinkwasseranschluss mit einem Trinkwasserzähler

bisherige Zählerbezeichnung	neue Zählerbezeichnung		
bis QN 2,5	bis Q ₃ 4	pro Monat	5,00 EUR
über QN 2,5 bis QN 10	über Q ₃ 4 bis Q ₃ 16	pro Monat	20,00 EUR
über QN 10 bis QN 40	über Q ₃ 16 bis Q ₃ 63	pro Monat	80,00 EUR
über QN 40	über Q ₃ 63	pro Monat	200,00 EUR

Für Verbrauchsstellen ohne Trinkwasserzähler beträgt die monatliche Grundgebühr 5,00 EUR.

- (6) Grundgebühr für dezentrale Abwasserentsorgung
Für dezentrale Abwasseranlagen wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

Die jährliche Grundgebühr beträgt je dezentraler Abwasseranlage pro Jahr 36,00 EUR.

§ 46 Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Für Abwasser, das auf Grund seiner Verschmutzung einen erhöhten Behandlungsaufwand erfordert, als das bei häuslichem Abwasser der Fall ist, kann ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben werden, wenn folgende Konzentrations-Schwellenwerte überschritten werden:
 - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.300 mg/l
 - Stickstoff gesamt (TNb) 120 mg/l
 - Phosphor gesamt (P_{ges}) 20 mg/l
 - Abfiltrierbare Stoffe, Papierfilter (AF) 520 mg/l
- (2) Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlags sind sowohl die Konzentrationen für CSB, N_{ges}, P_{ges} und AF, die über den in Abs. 1 genannten Schwellenwerten liegen, als auch die Verhältnisse zwischen
 - a) CSB und BSB₅ (biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen),
 - b) BSB und TNb.

Alle Parameter werden aus der homogenierten Probe bestimmt.

- (3) Dem AZV ist unverzüglich anzuzeigen, wenn Abwasser eingeleitet wird, das einen oder mehrere der in Abs. 1 festgelegten Schwellenwerte überschreitet.
- (4) Die für die Starkverschmutzerzuschläge maßgebenden Konzentrationswerte werden an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage in mg/l gemessen. Die Bestimmung der Konzentrationswerte kann mittels Betriebsmethoden (z. B. Küvettentests) erfolgen.

Der AZV kann im Einzelfall festlegen, dass mehrere Abwassereinleitungen eines Grundstücks als eine Einleitungsstelle gelten.

- (5) Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags wird das arithmetische Mittel für die in Abs. 1 genannten Parameter aus in der Regel sechs bis zwölf qualifizierten Stichproben im Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, und die Wassermenge des Teilstromes zugrunde gelegt. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Messungen werden vom AZV festgelegt, der auch die Kosten dafür trägt, sofern nicht ein Fall nach § 9 Abs. 2 vorliegt.
- (6) Die Einleiter können eigene Messungen vornehmen, die dann anerkannt werden, wenn sie mit dem AZV vorher so abgestimmt sind, dass ihre Richtigkeit nachgeprüft werden kann. Die entsprechenden Messergebnisse sind innerhalb von zwei Monaten nach Entnahme der Proben dem AZV vorzulegen.
- (7) Zur Berechnung des Gesamtzuschlags werden die an den einzelnen Einleitungsstellen gemessenen Konzentrationen der in Abs. 1 genannten Parameter mit der an der jeweiligen Einleitungsstelle abgeleiteten Abwasserteilmenge gewichtet. Der Einleiter ist verpflichtet, dem AZV die Abwasserteilmengen glaubhaft zu erklären, soweit eine Messung nicht möglich ist.
- (8) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlags Z (in €/m³) wird wie folgt berechnet:

$$Z = (C_{\text{CSB}} - 1.300) \cdot F_{\text{CSB}} + (C_{\text{TNb}} - 120) \cdot F_{\text{TNb}} + (C_{\text{P}} - 20) \cdot F_{\text{P}} + (C_{\text{AF}} - 520) \cdot F_{\text{AF}}$$

mit $(C_{\text{CSB}} - 1.300)$	= 0,	wenn C_{CSB}	<	1.300 mg/l
$(C_{\text{TNb}} - 120)$	= 0,	wenn C_{TNb}	<	120 mg/l
$(C_{\text{P}} - 20)$	= 0,	wenn C_{P}	<	20 mg/l
$(C_{\text{AF}} - 520)$	= 0,	wenn C_{AF}	<	520 mg/l

Dabei sind C die mittleren Konzentrationen in mg/l und F die Zuschlagsfaktoren für die in Abs. 1 genannten Abwasserinhaltsstoffe.

Die Zuschlagsfaktoren drücken die Höhe des Zuschlags in €/m³ aus, der pro 1 mg/l, um das die mittlere Konzentration des betreffenden Inhaltsstoffes den jeweiligen in Abs. 1 angegebenen Schwellenwert übersteigt, zu entrichten ist.

- (9) Der Zuschlagsfaktor für den Parameter CSB ist abhängig von der durch das Verhältnis zwischen CSB und BSB₅ definierten biologischen Abbaubarkeit der den CSB bildenden Inhaltsstoffe. Der Zuschlagfaktor für den Parameter TNb ist abhängig vom Verhältnis zwischen BSB₅ und TNb.

Die Zuschlagsfaktoren betragen im Einzelnen:

- CSB:	F_{CSB}	= 0,00043	bei	CSB/BSB ₅	> 3,0
		= 0,00022	bei	CSB/BSB ₅	> 2,0 bis 3,0
		= 0,0	bei	CSB/BSB ₅	bis 2,0
- TNb	F_{TNb}	= 0,0024	bei	BSB ₅ /TNb	bis 4,0
		= 0,0020	bei	BSB ₅ /TNb	> 4,0 bis 6,0
		= 0,0017	bei	BSB ₅ /TNb	> 8,0 bis 10,0
		= 0,0013	bei	BSB ₅ /TNb	> 8,0 bis 10,0
		= 0,0010	bei	BSB ₅ /TNb	> 10,0
- P _{ges} :	F_{P}	= 0,014			
- AF:	F_{AF}	= 0,00090			

- (10) Die Starkverschmutzerzuschläge werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, anhand der Analysenergebnisse des der Zuschlagsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 47 Verschmutzungswerte

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV gelten folgende Grenzwerte:
- a) An der Einleitungsstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:
- | | |
|------------------------------------|------------------|
| - Temperatur | 35 °C |
| - pH-Wert | von 6,5 bis 10,0 |
| - abfiltrierbare Stoffe | 2.000 mg/l |
| - schwerflüchtige lipophile Stoffe | 200 mg/l |
| - Stickstoff, gesamt | 200 mg/l |
| - Sulfat | 600 mg/l |
| - Phosphor, gesamt | 50 mg/l |
| - Sulfid | 2 mg/l |
| - Fluorid | 50 mg/l |
- b) Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen:
- | | |
|------------------------------------|----------|
| - schwerflüchtige lipophile Stoffe | 300 mg/l |
|------------------------------------|----------|
- (2) Für die Einleitung von Abwässern, die mit den nachfolgenden Stoffen belastet sind, gelten, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde für den Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderen Abwässern andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen:
- | | |
|--------------------------|----------|
| - Phenolindex | 100 mg/l |
| - Kohlenwasserstoffindex | 20 mg/l |
| - Summe BTEX | 5 mg/l |
| - davon Benzol | 0,5 mg/l |
| - Chlor gesamt | 1,0 mg/l |

- Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
- Arsen	0,5 mg/l
- Blei	1 mg/l
- Cadmium	0,1 mg/l
- Chrom gesamt	1 mg/l
- Chrom 6-wertig	0,1 mg/l
- Kupfer	1 mg/l
- Nickel	1 mg/l
- Quecksilber	0,05 mg/l
- Zink	5 mg/l
- AOX	1 mg/l
- Summe LHKW	0,5 mg/l
- davon je Einzelstoff max.	0,2 mg/l

Die Bestimmung der Konzentrationswerte gemäß Absatz 1 und 2 kann, soweit dies möglich ist, mittels Betriebsmethoden (z. B. Küvettentests) erfolgen.

- (3) Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe sowie Stoffe, die die Nitrifikation in der öffentlichen Kläranlage hemmen, dürfen nicht eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Fracht durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz von Belebtschlamm der öffentlichen Kläranlage nicht um mindestens 75 % reduziert wird.
- (4) Treten durch Überschreitung der Grenzwerte Schäden an den öffentlichen Anlagen bzw. Störungen im Betrieb derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter für den entstandenen Schaden.
- (5) Der AZV kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn dies die technischen Bedingungen an der Einleitstelle zulassen, öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell anfallende Mehrkosten übernimmt.
- (6) Der AZV kann im Einzelfall über die nach Absatz 1 und 2 festgelegten Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb und den Bestand der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (7) Der AZV kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (8) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (9) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV.

§ 48

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
 1. in den Fällen des § 45 Abs. 1, 4 und 5 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum),
 2. in den Fällen des § 45 Abs. 2 und 3 mit der Erbringung der Leistung,
 3. im Fall des § 45 Abs. 6 am 01.01. des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Veranlagungszeitraumes oder ist die Abwassergebühr für einen bereits abgelaufenen Veranlagungszeitraum neu festzusetzen oder ist die Abwassergebühr im Laufe eines Veranlagungszeitraumes nach einem anderen Gebührensatz zu erheben, so ist die Berechnung dem jeweiligen Zeitanteil entsprechend aufzuteilen.

§ 49

Vorauszahlungen

- (1) Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 45 Abs. 1 und 5 werden pro Kalenderjahr in vier Raten aufgeteilt und als Abschlag erhoben. Bei der Ermittlung der Höhe einer Rate der Vorauszahlung sind jeweils ein Viertel der Gebührenschuld gemäß § 45 Abs. 5 und zusätzlich jeweils ein Viertel der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen, Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die Höhe der Vorauszahlung auf die Gebührenschuld gemäß § 45 Abs. 1 und 4 gemäß § 43 Abs. 3 geschätzt.
- (2) Abschläge nach Abs. 1 werden zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.11. eines jeden Kalenderjahres erhoben.

VII. Anzeigepflicht, Haftung

§ 50

Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind dem AZV GKA der Erwerb und die Veräußerung eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem AZV GKA anzuzeigen:
 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 43 Abs. 1 Nr. 2),
 2. die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigung (§ 7 Abs. 3) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 43 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich hat der Anschlusspflichtige dem AZV GKA mitzuteilen:
 - Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in Folge von Havarien in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind oder die Gefahr besteht.
- (4) Der Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen ist entsprechend § 18 Abs. 8 bei dem vom AZV GKA beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden.
- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Anschlusspflichtige diese Absicht mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal auf Kosten des Anschlusspflichtigen gesichert werden kann und somit Gefahren und unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.

§ 51

Haftung des Verbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV GKA nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Anschlusspflichtigen zur Sicherung gegen Rückstau nach § 19 bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der AZV GKA nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes (HaftPflG) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 52

Haftung der Benutzer

Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV GKA von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere

Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 53 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Anwendung von biologischen und chemischen Zusätzen zur Verflüssigung von Fetten oder Schlämmen wird untersagt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 dem Anschluss- oder Benutzungszwang nicht nachkommt und das Abwasser nicht dem AZV GKA überlässt,
 2. entgegen §§ 6 und 7 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, die vorgeschriebenen Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser nicht einhält oder die Einleitung ohne vorgeschriebene Genehmigung vornimmt.
 3. entgegen § 13 Abs. 2 ohne schriftliche Genehmigung des AZV GKA einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen herstellt sowie öffentliche Abwasseranlagen benutzt oder die Benutzung ändert,
 4. entgegen § 16 einen Anschlusskanal bzw. den Anschluss an das Hauptrohr der öffentlichen Kanalisation herstellt, verändert, erneuert oder beseitigt,
 5. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach § 16 Abs. 1 herstellt, unterhält, kontrolliert und reinigt,
 6. entgegen § 16 Abs. 2 die Revisionsschächte nicht stets zugänglich hält,
 7. entgegen § 16 Abs. 4 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn Menge und Art des Abwassers oder eine Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern,
 8. entgegen § 17 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert sowie die notwendige Entleerung und Reinigung des Abscheiders nicht rechtzeitig vornimmt,
 9. entgegen § 17 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 10. entgegen § 18 Abs. 6 die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nicht rechtzeitig leeren lässt,
 11. entgegen § 18 Abs. 13 die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nicht außer Betrieb setzt,
 12. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer baulichen Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 20 Abs. 3 den Zutritt zu sowie Auskünfte über Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert,
 14. entgegen § 20 Abs. 4 Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage trotz Aufforderung durch den AZV GKA nicht beseitigt,

15. entgegen § 50 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV GKA nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Ordnungswidrig i. S. v. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 50 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.
- (5) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 17 Abs. 1 und 4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verfolgt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 54

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Anschlusspflichtigen nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 55

In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des Sächsisches Kommunalabgabengesetz oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“ vom 08.03.2006, geändert am 23.05.2006, 25.11.2008 und 09.12.2009 außer Kraft.

Hinweise

Das Datum des In-Kraft-Tretens gemäß § 55 gilt für die Ausgangssatzung.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (12.04.2014)

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.